

Änderung der nordrheinischen Berufsordnung jetzt in Kraft

Die neue Fassung ist als Broschüre oder im Internet unter www.aekno.de verfügbar – Genehmigung durch das Aufsichtsministerium

von **Christina Hirthammer***

Nachdem die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 22. November 2003 erneut eine Änderung der Berufsordnung beschlossen hat (siehe auch *Rheinisches Ärzteblatt Januar 2004, Seite 13f.*, im Internet verfügbar unter www.aekno.de/archiv/2004/01/010.pdf), ist diese nach Genehmigung durch das Aufsichtsministerium am 3. April 2004 in Kraft getreten.

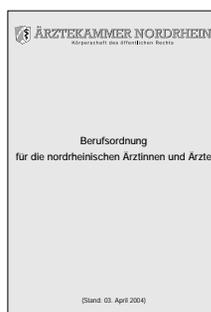
Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf den Beschlüssen des 106. Deutschen Ärztetages 2003. Dieser hatte sich insbesondere mit den Vorschriften, die die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten betreffen, befasst.

Die Ärztekammer Nordrhein hat sich insofern in einem Punkt von der Beschlussfassung des Ärztetages gelöst, als § 33 (Ärzterschaft und Industrie) unverändert geblieben ist. Absatz 4 des § 33 der Ärztetagsbeschlussfassung, der das Recht zur Annahme von geldwerten Vorteilen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie an berufsbezogenen Informationsveranstaltungen zum Gegenstand hatte, wurde, wie auch in Baden-Württemberg und Niedersachsen, nicht übernommen.

Die in Nordrhein erhaltene gebliebene Fassung des § 33 BONO korrespondiert mit § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz in der Fassung vom 13.12.2001.

Zu den Änderungen im Einzelnen (siehe auch „Amtliche Bekanntmachungen“):

1. In § 7 BONO (Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln) wur-



Die neu gefasste Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte ist kostenlos als Broschüre bei der Ärztekammer Nordrhein erhältlich und auch auf der Homepage www.aekno.de verfügbar.

de Absatz 4 hinzugefügt. Die Regelung entspricht dem derzeit gültigen § 30 Abs. 1 S. 3 (Zusammenarbeit mit Dritten) und wurde lediglich versetzt.

2. In § 26 BONO (Ärztlicher Notfalldienst) wird dem Anliegen junger Eltern Rechnung getragen, auf Antrag Ärztinnen sowie Ärzte vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend zu befreien, wenn die Versorgung eines Kindes oder mehrerer Kinder bis zum einem Alter von 36 Monaten für die Zeiten des Notfalldienstes durch den anderen Elternteil nicht gewährleistet ist.
3. In § 27 BONO (Erlaubte Information und berufswidrige Werbung) wurde die Regelung zur mittelbaren Werbung („Ärztinnen/Ärzte dürfen eine solche Werbung weder veranlassen noch dulden.“) wieder aufgenommen. Diese war auf dem Deutschen Ärztetag wesentlich entfallen.
4. Die Änderungen zu § 30 BONO (Zusammenarbeit mit Dritten) sind formaler Art. Der neue Absatz 1 stellt den nachfolgenden Vorschriften ihren Schutzzweck

voran. Die Vorschriften sollen durch die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit dem Patientenschutz dienen.

5. § 32 BONO (Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen) erhält eine Erleichterung für die Ärzteschaft in der Form. Diese sind nunmehr nur dann verboten, wenn mit der Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen konkret der Eindruck erweckt werden kann, die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen werde beeinflusst. Das bis dato geltende Berufsrecht ging bereits von einem berufswidrigen Verhalten aus, wenn der bloße Eindruck der Beeinflussung erweckt werden konnte.

6. Bei § 34 BONO (Verordnungen, Empfehlungen und Begutachtung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln) wurde in Abweichung vom 106. Deutschen Ärztetag eine Klarstellung herbeigeführt. Dort heißt es nunmehr, dass es Ärztinnen und Ärzten nicht gestattet ist, für eine Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung außerhalb der Gebührenordnung für Ärzte zu fordern.

Die nordrheinische Ärzteschaft wird gebeten, die geänderten Vorschriften der Berufsordnung zur Kenntnis zu nehmen. Die aktualisierte Fassung ist auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de/arztinfo/berufsordnung verfügbar – auch als PDF-Datei zum Download – oder wird auf Anforderung als Broschüre kostenlos zugeschickt (Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf).

*Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein.